



Kanton Zürich
Finanzdirektion



Ernst Stocker
Regierungsrat

Walcheplatz 1
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 33 02
Fax +41 43 259 51 50
finanzdirektion@fd.zh.ch
www.fd.zh.ch

Referenz:
2017-0426

Verteiler gemäss Anhang

26. November 2021

Personalverordnung, Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, Lehrpersonalverordnung, Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (Änderung); Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 nahm der Kantonsrat die PI Zeugin an (KR-Nr. 298/2017). Damit wurde im Personalgesetz die maximale Abfindungshöhe von 15 auf neun Monatslöhne reduziert. Zudem wurde bei Kündigungen im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten die Pflicht zur vorgängigen Mitarbeiterbeurteilung abgeschafft und durch eine Mahnpflicht mit einer Frist zur Verbesserung von längstens drei Monaten ersetzt. Die Finanzdirektion ist mit der Umsetzung der Änderungen auf Verordnungsstufe sowie der Antragstellung an den Regierungsrat beauftragt.

Gegenstand der vorgesehenen Verordnungsänderungen bildet ferner eine Anpassung des Anknüpfungszeitpunkts für die Bemessung der Teuerungszulage.

Wir lassen Ihnen in der Beilage den Entwurf des Regierungsratsantrags und der Synopse zukommen und laden Sie ein, uns Ihre Stellungnahme bis **Dienstag, 4. Januar 2022**, (verkürzte Frist aufgrund der Dringlichkeit und des geringen Umfangs der Verordnungsänderungen) zukommen zu lassen (Direktionen und Staatskanzlei über Dossierschnittstelle, die übrigen Adressaten an Personalamt des Kantons Zürich, Abteilung Personalrecht, Walcheplatz 1, 8090 Zürich sowie auch auf elektronischem Weg in Form einer Worddatei an vernehmlassungen@pa.zh.ch).

Wir bedanken uns vorab für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Ernst Stocker
Regierungsrat

Beilagen:

- Beschluss Kantonsrat (KR-Nr. 298/2017)
- Entwurf Regierungsratsantrag vom 25.11.2021
- Entwurf Synopse vom 25.11.2021